

4. Die Pläne 93 nach den Ziffern 1 und 2 sind zu verteilen:

a) für das gesamte Planjahr 1955 am 19. Februar 1955 und

b) für die vier Quartale des Planjahres 1955 am 10. März 1955

an die übergeordnete Verwaltung oder Hauptverwaltung, an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank und an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank, an letztere jedoch nur, wenn der Betrieb planmäßige Investitionen durchzuführen hat.

5. Soweit dies durch Veränderungen der ursprünglichen Pläne 93, beispielsweise bei Verlagerung des Mittelbedarfes für Investitionen zwischen den einzelnen Quartalen, erforderlich ist, sind zu den Quartalsplänen 93 zusätzliche Operativpläne, die als solche gekennzeichnet sein müssen, am 10. März, 10. Juni und 10. September jeweils für das folgende Quartal an die unter Ziff. 4 genannten Stellen einzureichen:

6. Die Pläne 93 nach Ziff. 4 sind neu aufzustellen und in der gleichen Weise zu verteilen, wenn die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan für das Ministerium geändert wurden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen haben die Hauptverwaltungsleiter das Recht, Veränderungen auf Betriebsebene vorzunehmen. Entsprechend dem Beschluß über die Vereinfachung der Planung tragen die Hauptverwaltungsleiter die Verantwor-

tung dafür, daß durch eventuelle Änderungen der Plan des Ministeriums insgesamt unverändert bleibt.

7. Für alle abführungspflichtigen Betriebe der örtlichen Wirtschaft gilt der Plan „Differenzierung der Staatlichen Aufgaben“ als Grundlage.

#### Abschnitt K

##### Finanzierungsdeckungsplan

1. Die Verwaltungen stellen die ihnen von den Betrieben zugehenden Pläne 93 zu Finanzierungsdeckungsplänen der Verwaltung,

die Hauptverwaltungen stellen die ihnen von den direkt unterstellten Betrieben zugehenden Pläne 93 und von den unterstellten Verwaltungen zugehenden Finanzierungsdeckungspläne zu Finanzierungsdeckungsplänen der Hauptverwaltungen,

die zuständigen Ministerien stellen die ihnen von den einzelnen Hauptverwaltungen zugehenden Finanzierungsdeckungspläne zu Finanzierungsdeckungsplänen des Ministeriums

jeweils für das gesamte Planjahr und getrennt für die vier Quartale 1955

zusammen.

2. Die Hauptverwaltungen haben darauf zu achten, daß die unverteilten Über- und Unterlimate und die gesetzlich vorgeschriebene Reserve planmäßig finanziell gedeckt werden. Zur Deckung sind in erster Linie die aus der Umverteilung planmäßig fließenden Mittel und sodann Haushaltsmittel zu verwenden.

3. Die Finanzierungsdeckungspläne sind zu verteilen:

	an Hauptverw.	an Filiale DIB	an Zentrale Dt. Noten- bank	an zuständiges Ministerium	an Min. d. Fin. HV Wirtsch.	an Staatl. Plan- kommission	an Zentrale DIB
<b>von den Verwaltungen</b>							
für das gesamte Planjahr	23. 2.	23.2.	23. 2.				
für die vier Quartale 1955	15. 3.	15. 3.	15. 3.				
<b>von den Hauptverwaltungen</b>							
für das gesamte Planjahr			28. 2.	28.2.	28. 2.	28. 2.	28. 2.
für die vier Quartale 1955			21.3.	21.3.	21. 3.	21.3.	21. 3.
<b>von den zuständigen Ministerien</b>							
für das gesamte Planjahr					4. 3.	4. 3.	
für die vier Quartale 1955					28.3.	28. 3.	

4. Im Sinne des Abschnittes J Ziff. 5 sind zu den quartalsmäßigen Finanzierungsdeckungsplänen erforderlichenfalls Operativpläne, die als solche gekennzeichnet sein müssen, aufzustellen und

von den Verwaltungen am 15. März, 15. Juni und 15. September 1955,

von den Hauptverwaltungen am 20. März, 20. Juni und 20. September 1955

an die unter Ziff. 3 bezeichneten Stellen weiterzugeben.

5. Die Räte der Bezirke haben für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft den Teil 5 der betrieblichen

Pläne, Differenzierung der staatlichen Aufgaben, zusammenzustellen und an die Filialen der Deutschen Investitionsbank bis zum 4. März 1955 einzureichen.

#### Abschnitt L

##### Übergangsregelung für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft für das I. Quartal 1955

L. Während des I. Quartals 1955 erfolgt die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für die unter Abschnitt A Teil I und Abschnitt A Teil II genannten Investitionsträger zunächst aus dem eigenen Amortisationsaufkommen und gegebenenfalls durch zusätzliche Limiterteilung durch die Deutsche